

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Memmingen vom 08.11.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 300 sowie der Überschreitung
des Wertes von 80% der Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich
betreffend Ausweisung der Stadt Memmingen als regionaler Hotspot**

Die Stadt Memmingen macht gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt in der Stadt Memmingen am 08.11.2021 bei **351,7** (Quelle: tagesaktueller Abruf der vom Robert-Koch-Institut im Internet veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Memmingen – RKI, <http://corona.rki.de>). Die Auslastung der Intensivbetten liegt ausweislich des DIVI-Intensivregisters (<https://www.intensivregister.de>) im Leitstellenbereich (Memmingen, Unterallgäu, Günzburg und Neu-Ulm) bei **89,58 Prozent**.
2. Aufgrund dieser Überschreitungen gilt die Stadt Memmingen **ab dem 09.11.2021 als regionaler Hotspot**, für den diejenigen Regelungen der 14. BayIfSMV gelten, die bei einer landesweiten roten Krankenhausampel gelten würden (§ 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV).
3. Diese amtliche Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung.

Hinweise:

Insbesondere weist die Stadt Memmingen auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 14. BayIfSMV):

- Als Maskenstandard gilt damit wieder FFP2-Maske; Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. In der Schule gelten Sonderregelungen (Stoffmaske in der Grundschule, im Übrigen medizinische Maske).
- Einrichtungen und Veranstaltungen, die bisher nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur noch nach 2G zugänglich. Ausgenommen werden Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive; für diese gilt weiterhin die 3G-Regel.
- Für Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen gilt ebenfalls 2G.
- Für die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, gilt 3G plus.
- Die Zugangsregelung 3G gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten außerdem für alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen). Das gilt nicht für den Handel, den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung.